

b) Volkseigene Betriebe, die nicht unter den Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über den Leistungsfonds fallen, planen die Verwendung von Nettogewinn in Höhe von 10 % des überbotenen Nettogewinns für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der sozialistischen Rationalisierung; Voraussetzung dafür ist die Einhaltung einer durch den zuständigen Minister auszuwählenden staatlichen Plankennziffer, mit der Aufgaben zur Intensivierung festgelegt werden. Diese Mittel sind gemäß

den für die Verwendung des Leistungsfonds geltenden Rechtsvorschriften einzusetzen. Bis zu ihrer Verwendung sind diese Mittel auf dem Konto 417 — Abrechnung des den Betrieben verbleibenden Nettogewinns — zu erfassen. Mittel des Kontos 417, die bis zum Ende des Folgejahres nicht verwendet werden, sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

e) Zuführungen zum Reservefonds im Rahmen des festgelegten Limits (nur für volkseigene Kombinate und WB).
Die Verwendung von Nettogewinn gemäß den Buchstaben a bis c darf insgesamt 50 % des überbotenen Nettogewinns des volkseigenen Betriebes sowie des volkseigenen Kombinates bzw. der WB nicht übersteigen,

d) Abführung des nach Abzug der Verwendung von Nettogewinn gemäß den Buchstaben a bis c verbleibenden Nettogewinns an den Staat.

III.

Erwirtschaftung und Verwendung des einheitlichen Betriebsergebnisses

1. Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB haben die Wirtschaftstätigkeit darauf zu richten, durch Intensivierung der Produktion und Steigerung der Arbeitsproduktivität das einheitliche Betriebsergebnis aus drei entscheidenden Quellen zu erwirtschaften:

a) aus der Erfüllung und Übererfüllung der bedarfsgerechten Produktion in Menge und Qualität unter Einhaltung der gesetzlichen Preise;

b) aus der Senkung der Selbstkosten;

c) aus der Erfüllung und Übererfüllung der Exporte sowie der Verbesserung der Struktur der Exporte und der Erhöhung der Rentabilität der Außenhandels-tätigkeit.

2. Vom erwirtschafteten **einheitlichen Betriebsergebnis** haben die volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB an den Staatshaushalt abzuführen:

— Produktionsfondsabgabe in der in den Rechtsvorschriften festgelegten Höhe,

— mit den Volkswirtschaftsplänen festzulegende Anteile des außerplanmäßig erzielten Exportergebnisses, soweit es nicht aus der materiellen Übererfüllung des Exports zu Betriebspreisen resultiert®),

— Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, gemäß Ziff. 7.-

3. Der sich nach Ziff. 2 ergebende **Nettogewinn** ist bei Erreichung der beauftragten staatlichen Plankennziffer Nettogewinn für die im Plan festgelegten Verwendungszwecke gemäß Abschnitt II Ziffern 3 und 4 einzusetzen.

4. Gegenüber der staatlichen Planaufgabe auf der Grundlage eigener ökonomischer Leistungen überplanmäßig erwirtschafteter Nettogewinn ist von den volkseigenen Betrieben, Kombinat und WB — mit Ausnahme von Zuführungen zum Reservefonds — wie überbotener Nettogewinn gemäß Abschnitt II Ziff. 4 Buchstaben a, b und d zu verwenden.

6) Die methodischen Regelungen zur Abführung außerplanmäßig erzielter Exportergebnisse werden durch den Minister der Finanzen gesondert herausgegeben.

5. Wird die beauftragte staatliche Plankennziffer Nettogewinn nicht erfüllt, so können 50% des nichterfüllten Nettogewinnbetrages von der geplanten Nettogewinnabführung an den Staat gekürzt werden. In Höhe von 50% des nichterfüllten Nettogewinnbetrages sind die Zuführungen zu den eigenen Fonds der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB zu kürzen. Reicht der erwirtschaftete Nettogewinn nicht aus, um die Verpflichtung zur Nettogewinnabführung an den Staat — unter Berücksichtigung der zulässigen Kürzung — zu erfüllen, so reduziert sich die Abführungsverpflichtung auf den tatsächlich erwirtschafteten Nettogewinn.

6. Die Verwendung des gemäß Ziff. 5 gekürzten Nettogewinns zur Bildung der eigenen Fonds hat nach der Abführung von Nettogewinn an den Staat gemäß der im Abschnitt II Ziff. 3 genannten Reihenfolge zu erfolgen.

7. Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, sind zum Zeitpunkt ihrer Feststellung als Verwendung des einheitlichen Betriebsergebnisses gesondert an den zentralen Haushalt abzuführen. Hierunter fallen

a) Gewinne aus Verstößen gegen die preisrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch Berechnung höherer als der gesetzlichen Preise, sofern diese Gewinne nicht als Mehrerlöse zu behandeln sind. Abzuführen sind

* auch Gewinne aus der Korrektur falscher Preise für Zulieferungen,

b) Gewinne aus Verstößen gegen das planmäßig festgelegte Sortiment?) durch Übererfüllung gewinnünstiger Erzeugnisse zu Lasten anderer beauftragter oder vertraglich gebundener Erzeugnisse oder Leistungen,

c) Gewinnabschläge für eine Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse, die nicht den geplanten Qualitätszielen bzw. staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechen — Anlage I —,

d) Gewinne aus der Anwendung von Rechtsvorschriften, die nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben in Kraft oder außer Kraft gesetzt werden,

e) Gewinne aus der Verletzung von Bewertungsvorschriften, von vorgeschriebenen Planungs- und Abrechnungsmethoden, von Regelungen über die Inanspruchnahme finanzieller Mittel — wie produktgebundene Preisstützungen — und von anderen Rechtsvorschriften,

f) Gewinne, die in Vorjahren realisiert, aber — infolge falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen — erst im Planjahr ausgewiesen werden,

g) Gewinne aus Abweichungen zwischen den dem Plan zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die einzelnen Erzeugnisse.

Nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne gemäß den Buchstaben a bis f dürfen grundsätzlich nicht mit aus gleichen Ursachen entstehenden Verlusten saldiert werden.

Verluste und Gewinne aus falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen dürfen nur dann saldiert werden, wenn aus Gründen, die vom volkseigenen Betrieb bzw. Kombinat nicht zu beeinflussen sind, eine Erfassung und Abrechnung der Kosten im Jahr ihrer Entstehung nicht möglich war.

Eine Minderung des Gewinnes, die sich aus der Abweichung zwischen dem Plan zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die einzelnen Erzeugnisse 7*
>

7) Dafür gelten die von den Ministern erlassenen zweigspezifischen Regelungen. Auswirkungen im Rahmen festgelegter Toleranzen, die sich im Zusammenhang mit der Gewährleistung einer bedarfsgerechten Produktion in der Konsumgüterindustrie ergeben, gelten nicht als Verstöße gegen das planmäßig festgelegte Sortiment.